

NOMOSKOMMENTAR

Ostendorf [Hrsg.]

# Jugendgerichts- gesetz

11. Auflage



Nomos

# NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Heribert Ostendorf [Hrsg.]

# Jugendgerichts- gesetz

11. Auflage

**Prof. Dr. jur. Kirstin Drenkhahn**, Professorin für Strafrecht und Kriminologie, Freie Universität Berlin | **Prof. Dr. jur. Heribert Ostendorf**, Professor für Strafrecht; vormals Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention, Universität Kiel; davor Jugendrichter, später Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein | **Jochen Goerdeler**, Ministerialrat im Sozialministerium Schleswig-Holstein, zZ abgeordnet ins Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz | **Prof. Dr. jur. Frank Guido Rose**, Direktor des Amtsgerichts Ratzeburg, Richter am Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Honorarprofessor an der Universität Kiel | **Prof. Dr. jur. Jan Schady**, Ministerialrat im Ministerium ua für Justiz des Landes Schleswig-Holstein, Honorarprofessor an der Universität Kiel | **Dr. jur. Michael Sommerfeld**, Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, vormals Oberstaatsanwalt, Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin



Nomos

**Zitervorschlag:** Ostendorf NK-JGG/*Bearbeiter* § ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6113-5

11. völlig überarbeitete Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur Elften Auflage

Seit dem Erscheinen der 10. Auflage (2016) hat der Gesetzgeber gewichtige Gesetze verabschiedet, die auch das Jugendstrafrecht betreffen:

- Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017
- Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren vom 9.12.2019
- Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019
- Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 25.3.2021

Insbesondere mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren wurden wesentliche Neuerungen geschaffen ua hinsichtlich der Unterrichts- und Belehrungspflichten der Strafverfolgungsbehörden, der Ausweitung der audiovisuellen Vernehmung der Beschuldigten, der Rechte der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter sowie der Rechte und Pflichten der Jugendgerichtshilfe. Diese gesetzlichen Erneuerungen machen eine Neukommentierung erforderlich. Außer den beschlossenen Gesetzen wurde auch der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) der Bundesregierung vom 1.1.2021 in die Kommentierung aufgenommen.

In der Neuauflage wurden neue bedeutsame Gerichtsentscheidungen aufgenommen, zB zur Bedeutung des „Erziehungspostulats“ bei der Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld sowie zur Ausweitung der Jugendstrafe auf bis zu 15 Jahren bei Heranwachsenden in Fällen von Mord wegen der besonderen Schwere der Schuld. Ebenso sind fachwissenschaftliche Veröffentlichungen bis zum 1.1.2021 berücksichtigt.

Hinsichtlich der Bearbeiter ist ein Wechsel eingetreten: Jochen Goerdeler ist aus dem Kreis der Bearbeiter ausgeschieden, neu hinzugekommen ist Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Freie Universität Berlin, die bereits an meinem Lehrbuch „Jugendstrafrecht“ (10. Auflage) mitarbeitet.

Kiel, im März 2021

Heribert Ostendorf

### **Vorwort zur Neunten Auflage (Auszug)**

In der öffentlichen Wahrnehmung von Kriminalität stehen zurzeit die religiös-ideologisch motivierten Attentate sowie die Korruptionsverbrechen in Wirtschaft und Politik oben an. Jugendkriminalität bleibt nichtsdestotrotz, gerade auch aufgrund von Videoaufzeichnungen brutaler Übergriffe auf willkürlich ausgesuchte Opfer, ein »Dauerbrenner« in der gesellschaftspolitischen Diskussion. Dementsprechend wird auch der richtige strafjustizielle Umgang mit Jugendkriminalität und hier insbesondere mit sogenannten Intensivtätern immer wieder hinterfragt.

Den aktuellen Stand dieser Diskussion gibt die umfassende Antwort der Bundesregierung vom 26.5.2009 (BT-Drs. 16/13142) auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 16/8146) mit dem Titel „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ wieder. Trotz zum Teil heftiger Kritik (siehe die Beiträge in ZJJ Heft 4/2009) enthält die Antwort wertvolle Informationen zur Kriminalitätsentwicklung, Präventionsprogrammen und strafjustiziellen Reaktionen. Neben dem Ersten und Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus den Jahren 2001 bzw. 2006 ist dies eine Fundgrube für die jugendkriminalpolitische Diskussion.

Zur neuen Rechtsprechung gehört die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011 zur Sicherungsverwahrung, die das alte Recht »aus den Angeln gehoben hat«. Die Sicherungsverwahrung spielt in der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis nur eine marginale Rolle, die symbolische Bedeutung für eine vielfach geforderte Strafausweitung – die Höchststrafe von 10 Jahren Jugendstrafe gem. § 18 Abs. 1 S. 2 JGG wird mit der Sicherungsverwahrung auf ein tendenziell „lebenslänglich“ ausgedehnt – ist außerordentlich.

Kiel, im Oktober 2012

Heribert Ostendorf

### **Vorwort zur Achten Auflage (Auszug)**

Der Streit um einen vernünftigen Umgang mit Jugendkriminalität ist im Jahr 2008 – wieder einmal – mit großer Heftigkeit ausgebrochen, korrekter gesagt, er wurde im Rahmen des hessischen Landtagswahlkampfes vom Zaune gebrochen. Gegen die plakativ formulierten Forderungen nach Verschärfung des Jugendstrafrechts hat sich wiederum mal die Fachwelt gestellt: Die von Wolfgang Heinz formulierte Gegenresolution wurde von mehr als 1.200 Praktikern in der Jugendstrafrechtspflege und Wissenschaftlern unterschrieben (s. ZJJ 2008, S. 87 ff.). Fast alle Forderungen stehen aber weiter auf der politischen Tagesordnung. Immer wieder werden entsprechende Gesetzesinitiativen gestartet. Die Diskussion um ein »vernünftiges« Jugendstrafrecht wird und muss weitergeführt werden. [...]

Auf der anderen Seite ist zu beobachten, dass für das Jugendstrafrecht, das in der Vergangenheit als Vorreiter für Reformen des Erwachsenenstrafrechts galt, zunehmend Anleihen aus eben diesem Erwachsenenstrafrecht gemacht werden – so mit der – begrenzten – Einführung der Nebenklage und mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. So wird gerade mit der Nebenklage der Raum für Vergeltungs- und Sühneansprüche des Opfers mit einer möglichen Kostenbelastung für den Angeklagten geöffnet, so wird mit der Sicherungsverwahrung nicht auf die „soziale Integration“ gesetzt, sondern auf das Aussperren des Straftäters. Diesem schleichenden Angleichungsprozess des Jugendstrafrechts an das Erwachsenenstrafrecht gilt es Einhalt zu gebieten, es gilt, die Eigenart des Jugendstrafrechts zu wahren. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht in seiner erwähnten Entscheidung zum Jugendstrafvollzug ausdrücklich die Unterschiede zwischen dem Jugendstrafvollzug und dem Erwachsenenstrafvollzug betont, die eine analoge Anwendung der Regeln für erwachsene Straftäter auf jugendliche Straftäter verbieten. [...]

Kiel, im Februar 2009

### **Vorwort zur Siebten Auflage (Auszug)**

Das deutsche Jugendstrafrecht ist besser als sein Ruf. Es ist trotz Veränderungsbedarf (s. die Vorschläge des Deutschen Juristentages, 2002 sowie den Abschlussbericht der Zweiten Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ, 2002) ein fortschrittliches Rechtsinstitut, das es ermöglicht, sachgerecht auf Straftaten junger Menschen zu reagieren. Diese positive Bewertung gilt es in der derzeitigen kriminalpolitischen Situation wieder mehr ins Bewusstsein der Politik, der Medien sowie der

Bevölkerung zu rücken. Die Praktiker des Jugendstrafrechts müssen wir nicht überzeugen. Für eine Abschaffung des Jugendstrafrechts (so der Hamburger Justizsenator Kusch, NStZ 2006, 65; dagegen Ostendorf, NStZ 2006, 320) haben sie keinerlei Verständnis. Dass das Jugendstrafrecht in Misskredit geraten ist, liegt nicht nur an unverständigen Politikern und Journalisten. Allerdings paart sich nicht selten Unverstand mit Eigennutz, um mit einer dramatisierenden Darstellung der Jugendkriminalität und mit populistischen Forderungen nach höheren Strafen die Wählergunst zu erreichen sowie Leser- und Zuschauerinteressen zu wecken. Die Jugendstrafrechtswissenschaft muss sich vorwerfen lassen, hierauf nicht angemessen reagiert zu haben. Wir führen eine qualifizierte Fachdiskussion, aber keine öffentliche Diskussion, mischen uns hier nicht ein bzw. nur wenige, zu wenige tun dies. Professor sein heißt übersetzt »Bekannter sein«. Wer bekennt sich in Leserbriefen, auf Podiumsdiskussionen vor Ort, in kriminalpräventiven Räten zu dem fortschrittlichen Jugendstrafrecht. Und die Praktiker? Sie leisten zwar im Gerichtssaal – nicht immer – gute Arbeit, diese »kommt aber häufig nicht an«. Viele verstehen die Reaktionsweisen der Jugendstrafjustiz nicht. »Wie sollen sie dies auch?« lautet die Gegenfrage, die Verhandlungen sind doch von Gesetzes wegen und aus gutem Grund nicht öffentlich. Bei Heranwachsenden sind sie es nicht (§ 109 Abs. 1, Abs. 2 JGG) und regelmäßig nicht, wenn Jugendliche zusammen mit Heranwachsenden oder Erwachsenen angeklagt werden (§ 48 Abs. 3 JGG). Immer ist es möglich und bei Straftaten, die in der Bevölkerung Schrecken und Ängste verbreiten, auch erforderlich, über den Ausgang des Verfahrens die Öffentlichkeit zu informieren. Selbstverständlich muss dies in anonymisierter Form geschehen, auch im Opferinteresse. Bei Straftaten, die das Vertrauen in die Rechtsordnung erschüttern, hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, zu erfahren, wie die Strafjustiz reagiert hat. Dies folgt aus dem Demokratieprinzip. Der Informationsanspruch schließt auch die Mitteilung der Sanktionsüberlegungen mit ein, warum keine Jugendstrafe verhängt wurde, warum nicht die Höchststrafe ausgesprochen wurde, warum eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde. Die Diskrepanz zwischen dem, was in der – manipulierten – Öffentlichkeit an Strafreaktionen erwartet wird und der justiziellen Sanktionierung muss überwunden werden durch eine sachgerechte Information. Bleibt diese – weiterhin – aus, entsteht nicht nur Unverständnis, sondern auch Widerwille, werden Politiker ermuntert, Strafvverschärfungen zu fordern. Gute Strafjustiz bedeutet auch Vermittlung der Ergebnisse, bedeutet auch Aufklärungsarbeit. Diese darf nicht dem einzelnen Jugendrichter, dem einzelnen Vorsitzenden der Jugendgerichte überlassen werden. Die Vermittlungs- und Aufklärungsaufgabe muss organisiert werden bei den Gerichten, auch weil es nicht leicht ist, die Gradwanderung zwischen dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit und dem Anspruch der Verurteilten auf Anonymität einzuhalten. Die notwendigen offiziellen Erklärungen müssen dementsprechend sorgfältig vorbereitet werden. Wenn aber die Jugendstrafjustiz sich nicht dieser Mühe unterzieht, wird sie an die Wand der kriminalpolitischen Diskussion gedrückt, werden wir unser fortschrittliches Jugendstrafrecht nicht durchhalten. Die Fortschrittlichkeit will ich wiederholend in 10 Punkten zusammenfassen:

1. Die Zielsetzung ist vorwärts gerichtet im Sinne einer Individualprävention zur Verhinderung weiterer Straftaten im Unterschied zur Schuldvergeltung und zu generalpräventiven Zielsetzungen.
2. Die Einstellungsmöglichkeiten sind erweitert, um andere, erzieherische Reaktionen und die Wirkung des Ermittlungsverfahrens zu berücksichtigen.
3. Die Sanktionspalette erlaubt es eher, auf individuelle Problemlagen zu reagieren.
4. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist sowohl als Einstellungsgrund als auch als eigenständige Sanktion ausgestaltet.
5. Die Freiheitsstrafe ist im Sinne der ultima ratio sowohl hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Dauer eingegrenzt.
6. Das Mitwirken der Sozialpädagogik über die Jugendgerichtshilfe verschafft eine bessere Grundlage für die Beurteilung des Beschuldigten und für die Sanktionszumessung.
7. Bei Untersuchungshaft sowie in anderen Fällen, in denen sich der jugendliche/heranwachsende Beschuldigte schwer oder gar nicht verteidigen kann, ist der Pflichtverteidiger vorgeschrieben.
8. Mit der Haftentscheidungshilfe, mit vorläufigen alternativen Maßnahmen soll U-Haft möglichst vermieden werden.

## Vorwort

---

9. Auch nach Rechtskraft können Sanktionen abgeändert werden, kann auf eine veränderte Lebenssituation reagiert werden; hierzu gehört auch die erweiterte Möglichkeit der Entlassung auf Bewährung – also größere Flexibilität.
10. Von der Kostenlast kann befreit werden. [...]

Kiel, im September 2006

### Vorwort zur Sechsten Auflage (Auszug)

Auf nationaler wie internationaler Ebene bestimmen zwei entgegengesetzte Strömungen die aktuelle Jugendkriminalpolitik: die Re-Kriminalisierung von Jugend sowie das Festhalten an einer sozialpädagogisch orientierten Reaktion auf Straftaten junger Menschen mit Einschluß des partiellen Strafverzichts. Die dritte Strömung in Richtung einer möglichst autonomen Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer läuft nebenher, wird mehr oder weniger von beiden Hauptströmungen mit einbezogen bzw. für die eigene Position instrumentalisiert. Die Frontenbildung der beiden Hauptlager kulminiert im Streit über das Erziehungsstrafrecht, wobei dieser Begriff für unterschiedliche Zielsetzungen verwendet wird. Sowohl Befürworter als auch Gegner von neuen Repressionen berufen sich auf das Erziehungsstrafrecht. Aber auch diejenigen, die gegen dieses Erziehungspostulat bei strafjustiziellen Reaktionen angehen, unterscheiden sich in dem, was sie selbst wollen: Die einen wollen diesen Begriff im Sinne einer jugendadäquaten Individualprävention zur Verhinderung weiterer Straftaten reformieren, die anderen wollen das Erziehungsstrafrecht abschaffen zu Gunsten eines gemilderten Tatschulstrafrechts vor allem zum Zwecke der Normbestätigung. Letztlich geht es um mehr Bestrafung *von* jungen Straffälligen oder um mehr Unterstützung *für* junge Straffällige im Rahmen einer jugendadäquaten Einforderung von Verantwortlichkeit. Seit 1990, seit dem Ersten Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz, das den zuletzt genannten Weg beschritten hat und mit dem eine weitere Reform des Jugendstrafrechts in Aussicht gestellt wurde, hatte die repressive Strömung in der gesellschaftspolitischen Debatte überhand. Es wurde ein allzu lasches Jugendstrafrecht beklagt, die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurden zu einem härteren Durchgreifen aufgefordert. Dem Gesetzgeber wurde eine Herabsetzung des Strafbarkeitsalters vom 14 auf 12 Jahre vorgeschlagen, die Heranwachsenden sollten zumindest regelmäßig nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt werden. Der Sanktionenkatalog sollte durch ein Fahrverbot als Hauptstrafe auch bei Delikten außerhalb des Straßenverkehrs, durch eine Meldepflicht bei der Polizei, durch einen Einstiegsarrest bei der Strafaussetzung zur Bewährung bzw. bei der Entscheidung gem. § 27 JGG erweitert werden, die Höchststrafe von 10 Jahren Jugendstrafe sollte auf 15 Jahre angehoben, die Sicherungsverwahrung auch bei Heranwachsenden eingeführt werden. In der Fachöffentlichkeit wurden derartige Strafverschärfungen einhellig zurückgewiesen, hier hatte die sozialpädagogisch-integrierende Strömung die Vorherrschaft behalten. Der Dt. Juristentag als Bindeglied zwischen Fachöffentlichkeit und Politik hat nunmehr mit seinen Beschlüssen in Berlin mit überraschender Deutlichkeit diese Position gestärkt. [...]

Kiel, im Februar 2003

### Vorwort zur Zweiten Auflage (Auszug)

Am 30. August 1990 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) beschlossen. Dieses Gesetz (BGBl. I, 1853) ist am 1. Dezember 1990 in Kraft getreten. [...]

Zur Bewertung des 1. JGGÄndG:

In der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, die der Schlußabstimmung in der zweiten und dritten Beratung zugrunde lag, heißt es ua:

»Da neuere kriminologische Forderungen erwiesen haben, dass Kriminalität im Jugendalter überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit zunehmendem Alter abklingt und sich nicht wiederholt, hat sich für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz die Erkenntnis durchgesetzt, dass informelle Erledigungen oft effektiver sind als formelle Sanktionen. Neue ambulante Maßnahmen können traditionelle Sanktionen häufig ersetzen.

Stationäre Ahndungen des Jugendstrafrechts (Arrest, Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft haben häufig schädliche Nebenwirkungen für die Entwicklung Jugendlicher.«

Der Gesetzesentwurf sieht Maßnahmen vor, die den Ergebnissen kriminologischer Forschung Rechnung tragen sollen. Hierzu gehören vor allem:

- Stärkung der informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter,
- Erweiterung der erzieherisch wirksamen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters, vor allem des Täter-Opfer-Ausgleichs,
- Verschärfung der Voraussetzung für die Anordnung von Ungehorsamsarrest,
- Beschränkung des Freizeitarrrestes auf zwei statt der bisher vier Freizeiten,
- behutsame Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen,
- Verbesserung der Funktion der Jugendgerichtshilfe,
- Erleichterung der Unterbringung in einem Erziehungsheim, auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
- Einschränkung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche, vor allem gegen 14- und 15-Jährige,
- Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf Fälle, in denen Untersuchungshaft gegen Jugendliche vollstreckt wird,
- Verschärfung der Voraussetzung für die Anordnung von Arrest nach § 98 OWiG.

Daß damit ansatzweise die als notwendig erachteten Reformanliegen (s. hierzu richtungweisend »Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis«, hrsg. vom *Bundesministerium der Justiz*, 1989) aufgegriffen werden, hat der Gesetzgeber selbst erkannt. Mit der Beschlussfassung über das 1. JGGÄndG hat der Deutsche Bundestag – einstimmig – folgende EntschlieÙung angenommen:

»Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 1. Oktober 1992 den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen, der den weiteren Reformbedarf aufgreift und Lösungsvorschläge, insbesondere zu folgenden Problembereichen enthält:

- die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender,
- das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
- die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe,
- die vermehrte Mitwirkung von Verteidigern im Jugendstrafverfahren,
- die Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher (Erziehungsgedanke/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit),
- Straftaxendenken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit,
- die Stellung und die Aufgaben der Jugendgerichtshilfen im Jugendstrafverfahren,
- das Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren,
- die Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in Bezug auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten,
- die verstärkt notwendige Berücksichtigung von Belangen junger Mädchen und Frauen in der Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen,
- Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs.«

Der Bundesjustizminister hat selbstkritisch eingeräumt, dass das Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes kein »umfassendes Reformgesetz« darstellt (s. *Recht/Informationen des Bundesministers der Justiz*, 1990, S. 51). In der Tat: Es ist dies zwar kein rückschrittliches Gesetzeswerk, aber auch kein Reformgesetz. Dies feststellen zu können in einer Zeit, in der das Strafrecht zunehmend als Allheilmittel zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte eingesetzt wird, dies heute feststellen zu können, ist allerdings schon ein Fortschritt. Es werden von richtigen Ansätzen ausgehend punktuell, zT aber nur halbherzige Verbesserungen eingeführt, die jedoch im Hinblick auf die vom Bundestag einstimmig erkannten grundsätzlichen Reformanliegen nicht befriedigen können. Zumindest die Ehrlichkeit des Gesetzgebers ist anzuerkennen, dass die Novelle nicht als Reformgesetz, sondern nur als Änderungsgesetz bezeichnet wird. Zu kritisieren ist insbesondere, dass die Voraussetzungen einer Jugendstrafe nicht neu definiert werden, dass die Untersuchungshaft bei Jugendlichen nicht weiter eingeschränkt, dass das Sanktionsinstitut des Arrestes nicht grundsätzlicher reformiert wird. Das Problem des sog. »Rattenschwanz der ambulanten Maßnahmen« eine zunehmende praktische Bedeutung erhält. Weiterhin fehlen rechtsstaatliche Begrenzungen für Arbeitsauflagen und Geldbußen sowie für die Vollstreckungsverjährung. Es ist zu bedauern, dass die vielfachen und seit Jahren erhobenen Reformvorschläge – zuletzt vom 21. Deutschen Jugendgerichtstag in Göttingen, 1989 – nicht realisiert wurden. Hierbei sind im Jugendstrafrecht noch vordringlichere Aufgaben zu erfüllen. So fehlen weiterhin ein Jugendstrafvollzugs- wie ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz. Es gilt darüber

## Vorwort

---

hinaus, eine materiell-rechtliche Entkriminalisierung anzustreben und damit die Flucht ins Prozessrecht (Diversion) und die Flucht ins Sanktionenrecht (sog. neue ambulante Maßnahmen) zu stoppen. Es gilt, den Gesetzgeber beim Wort, dh bei der Begründung, zu nehmen, die besser ist als der Gesetzestext selbst. Nur als Ankündigungsgesetz für weiterreichende Reformen ist das 1. JGGÄndG annehmbar. [...]

Schleswig, im Januar 1991

### Vorwort zur Ersten Auflage (Auszug)

Die Herausgabe eines neuen Kommentars bedarf der Begründung. Bereits im 1. Jahrhundert wird von dem hl. Bonaventura die Arbeit des Kommentators wie folgt beschrieben: »Wieder ein anderer schreibt sowohl das Werk eines anderen wie auch sein eigenes, aber das Werk des anderen hat Vorrang, und seine Zusätze dienen der Erklärung; ihn nennt man einen Kommentator.« Für einen Gesetzeskommentar muß das Gesetz Vorrang haben – und nicht die herrschende Meinung. Dieser Alternativ-Kommentar bezweckt zwar nicht in jedem Fall eine andere Norminterpretation. Es soll aber die herrschende Meinung, die vielfach zum Gesetzesersatz, erst recht zum Argumentationsersatz geworden ist, kritisch hinterfragt werden; nicht oder schlecht begründete Gesetzesauslegungen sollen besser begründet, eigene Interpretationen gegenübergestellt werden. Deshalb wurden nicht nur die höchstrichterlichen Urteile und wissenschaftlichen Beiträge aus den etablierten Fachzeitschriften ausgewertet; zugängliche untergerichtliche Entscheidungen wurden ebenso ernst genommen wie die Meinungen in den dem Jugendstrafrecht »abtrünnigen« Zeitschriften. Mit der Veröffentlichungspraxis wird schon die Normanwendung bestimmt, werden bestimmte Interessen wahrgenommen. Zugleich wurde der Erkenntnis der juristischen Methodenlehre Rechnung getragen, dass zwischen Herstellung einer Entscheidung und ihrer Darstellung zu unterscheiden ist. Somit wird einer traditionellen Normanwendung eine neue, argumentative Norminterpretation gegenübergestellt.

Eine solche Norminterpretation verlangt, dass der Einfluß von ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Faktoren beachtet wird. Es kann heute als anerkannt gelten, dass Rechtsanwendung mehr als nur Kenntnis des Rechts voraussetzt. Mit Hilfe von Rechtsnormen sollen soziale Probleme gelöst werden; dies gilt gerade auch für das Jugendstrafrecht. Die Ursachenanalyse des Kriminalitätskonflikts, die Prognose einer Wiederholungsgefahr sowie die Einschätzung der Sanktionswirkung sind maßgebliche Entscheidungskriterien. Insoweit ist diese Kommentierung – im weitesten Sinne – sozialwissenschaftlich geprägt.

Schließlich ist über die Bindung des Rechtsanwenders an Gesetz und Recht hinaus eine restriktive Gesetzesinterpretation geboten. Unklarheiten dürfen nicht zu Lasten des einzelnen Bürgers ausgehen, das Formulierungsrisiko trägt der Gesetzgeber. Damit wird der Einstufung des Strafrechts als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes entsprochen und das Prinzip »in dubio pro libertate« auch für das Strafrecht übernommen. Strafrechtsanwendung bedeutet nach dem berühmten Wort von v. Liszt »Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung«. Auch mit dem Verfahren und der Sanktionierung nach dem Jugendstrafrecht sind Interesseneinbußen verbunden. Vorab sind somit nicht nur de lege ferenda Alternativen, die weniger Interesseneinbußen bedeuten, zu bedenken. Dies gilt zusätzlich im Hinblick auf den allgemein konstatierten Misserfolg der Strafjustiz. Auch hier hat das Wort von v. Liszt nach wie vor Geltung: »Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht geringer, als wenn wir ihn bestrafen.« Allein eine liberale Norminterpretation ist damit zugleich sozial.

Der Kommentar will nicht nur Normanwendungshilfen für den Jugendrichter und den Staatsanwalt anbieten. Gerade auch der Strafverteidiger in Jugendstrafsachen wird mit dieser Kommentierung angesprochen. So werden bei der Norminterpretation jeweils auch die Rechtsmittelmöglichkeiten behandelt. Hierbei ist die Kommentierung so abgefasst, dass auch Nichtjuristen als Betroffene oder als sonstige Verfahrensbeteiligte (Jugendgerichtshilfe, gesetzliche Vertreter, Beistände) Hinweise entnehmen können. Betont wird auf übermäßigen Gebrauch entlegener Fachterminologie verzichtet und auf Lesbarkeit geachtet.

Über die Hinweise für die unmittelbare Rechtsanwendung hinaus soll der Kommentar auch bereits für die Rechtsausbildung nutzbar sein. Diesem Anliegen wird insbesondere mit einer Grundlagenkommentierung entsprochen, die den einzelnen Paragraphen vorangestellt wird, um durch eine systematische Einordnung, durch Darstellung des geschichtlichen Hintergrundes, der gesetzlichen Ziel-

setzung und der Rechtspraxis sowie von Reformüberlegungen ein Normverständnis zu vermitteln. Mit diesen Reformüberlegungen ist gleichzeitig auch die Rechtspolitik als Adressatenkreis angesprochen. Die Bindung des Gesetzesanwenders verbietet häufig, die bei der Gesetzesinterpretation gefundene »bessere« Lösung anzuwenden. Mit der selbstständigen Darstellung der rechtspolitischen Einschätzung können die Grenzen einer gesetzestreuen Norminterpretation deutlich und verständlich gemacht werden. [...]

**Hamburg, im Januar 1987**

## Bearbeiterverzeichnis

*Drenkhahn, Prof. Dr. jur. Kirstin*

Professorin für Strafrecht und Kriminologie, Freie Universität Berlin  
(§§ 57-66, 81 a, 89 c, 90, 93 a, 106)

*Ostendorf, Prof. Dr. jur. Heribert*

Professor für Strafrecht; vormals Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention, Universität Kiel; davor Jugendrichter, später Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein  
(§§ 1-32, 105, 112a-112 e, 113-114)

*Rose, Prof. Dr. jur. Frank Guido*

Direktor des Amtsgerichts Ratzeburg, Richter am Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Honorarprofessor an der Universität Kiel  
(§§ 82-89 b, 92-93, 97-101, 103, 104, 107-112)

*Schady, Prof. Dr. jur. Jan*

Ministrialrat im Ministerium ua für Justiz des Landes Schleswig-Holstein, Honorarprofessor an der Universität Kiel  
(§§ 33-37, 39-42, 47-56, 102)

*Sommerfeld, Dr. jur. Michael*

Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, vormals Oberstaatsanwalt, Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin  
(§§ 37 a, 38, 43-46 a, 67-81)

---

*Goerdeler, Jochen*

Ministrialrat im Sozialministerium Schleswig-Holstein, zZ abgeordnet ins Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bis zur Voraufgabe (10. Aufl.):

(§§ 97-101, 103-104, 107-112, die ab der 11. Aufl. von *Rose* kommentiert werden)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	13
Abkürzungsverzeichnis .....	23
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	29

### Erster Teil Anwendungsbereich

Grundlagen zu den §§ 1 und 2 .....	31
§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich .....	46
§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts .....	54

### Zweiter Teil Jugendliche

#### Erstes Hauptstück Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen

##### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Grundlagen zu § 3 .....	60
§ 3 Verantwortlichkeit .....	63
Grundlagen zu § 4 .....	71
§ 4 Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher .....	72
Grundlagen zu den §§ 5–8 .....	73
§ 5 Die Folgen der Jugendstraftat .....	80
§ 6 Nebenfolgen .....	96
§ 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung .....	102
§ 8 Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe .....	119

##### Zweiter Abschnitt Erziehungsmaßregeln

Grundlagen zu den §§ 9–12 .....	121
§ 9 Arten .....	126
§ 10 Weisungen .....	127
§ 11 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung .....	146
§ 12 Hilfe zur Erziehung .....	153

##### Dritter Abschnitt Zuchtmittel

Grundlagen zu den §§ 13–16 a .....	157
§ 13 Arten und Anwendung .....	166
§ 14 Verwarnung .....	167
§ 15 Auflagen .....	169
§ 16 Jugendarrest .....	177
§ 16 a Jugendarrest neben Jugendstrafe .....	181

##### Vierter Abschnitt Die Jugendstrafe

Grundlagen zu den §§ 17 und 18 .....	186
§ 17 Form und Voraussetzungen .....	192

Inhaltsverzeichnis

---

§ 18 Dauer der Jugendstrafe .....	200
§ 19 (aufgehoben) .....	208
Fünfter Abschnitt Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung	
§ 20 (weggefallen) .....	208
Grundlagen zu den §§ 21–26 a .....	208
§ 21 Strafaussetzung .....	215
§ 22 Bewährungszeit .....	223
§ 23 Weisungen und Auflagen .....	224
§ 24 Bewährungshilfe .....	228
§ 25 Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers .....	228
§ 26 Widerruf der Strafaussetzung .....	234
§ 26 a Erlaß der Jugendstrafe .....	235
Sechster Abschnitt Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	
Grundlagen zu den §§ 27–30 .....	244
§ 27 Voraussetzungen .....	247
§ 28 Bewährungszeit .....	250
§ 29 Bewährungshilfe .....	251
§ 30 Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs .....	251
Siebenter Abschnitt Mehrere Straftaten	
Grundlagen zu den §§ 31 und 32 .....	254
§ 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen .....	255
§ 32 Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen .....	265
<b>Zweites Hauptstück Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren</b>	
Erster Abschnitt Jugendgerichtsverfassung	
Grundlagen zu den §§ 33–38 .....	273
§ 33 Jugendgerichte .....	280
§ 33 a Besetzung des Jugendschöffengerichts .....	280
§ 33 b Besetzung der Jugendkammer .....	280
§ 34 Aufgaben des Jugendrichters .....	289
§ 35 Jugendschöffen .....	291
§ 36 Jugendstaatsanwalt .....	296
§ 37 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte .....	300
§ 37 a <i>Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien</i> .....	305
§ 38 Jugendgerichtshilfe .....	307
Zweiter Abschnitt Zuständigkeit	
Grundlagen zu den §§ 39–42 .....	326
§ 39 Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters .....	328
§ 40 Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts .....	332
§ 41 Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer .....	334
§ 42 Örtliche Zuständigkeit .....	340

---

Dritter Abschnitt	
Jugendstrafverfahren	
Erster Unterabschnitt	
Das Vorverfahren	
Grundlagen zu den §§ 43 und 44 .....	346
§ 43 Umfang der Ermittlungen .....	348
§ 44 Vernehmung des Beschuldigten bei zu erwartender Jugendstrafe .....	359
Grundlagen zu den §§ 45 und 47 .....	361
§ 45 Absehen von der Verfolgung .....	370
Grundlagen zu den §§ 46, 46 a und 54 .....	386
§ 46 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen .....	387
§ 46 a Anklage vor Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe .....	389
Zweiter Unterabschnitt	
Das Hauptverfahren	
§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter .....	391
Grundlagen zu § 47 a .....	397
§ 47 a Vorrang der Jugendgerichte .....	398
Grundlagen zu den §§ 48–51 a .....	400
§ 48 Nichtöffentlichkeit .....	403
§ 49 [aufgehoben] .....	411
§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung .....	411
§ 51 Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten .....	419
§ 51 a Neubeginn der Hauptverhandlung .....	430
Grundlagen zu den §§ 52 und 52 a .....	432
§ 52 Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest .....	433
§ 52 a Anrechnung von Untersuchungshaft bei Jugendstrafe .....	438
Grundlagen zu § 53 .....	441
§ 53 Überweisung an das Familiengericht .....	442
Grundlagen zu § 54 .....	445
§ 54 Urteilsgründe .....	445
Dritter Unterabschnitt	
Rechtsmittelverfahren	
Grundlagen zu den §§ 55 und 56 .....	453
§ 55 Anfechtung von Entscheidungen .....	456
§ 56 Teilverstreckung einer Einheitsstrafe .....	472
Vierter Unterabschnitt	
Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung	
Grundlagen zu den §§ 57–61 b .....	475
§ 57 Entscheidung über die Aussetzung .....	477
§ 58 Weitere Entscheidungen .....	480
§ 59 Anfechtung .....	486
§ 60 Bewährungsplan .....	491
§ 61 Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung .....	493
§ 61 a Frist und Zuständigkeit für die vorbehaltenen Entscheidung .....	494
§ 61 b Weitere Entscheidungen bei Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung .....	495

Inhaltsverzeichnis

---

Fünfter Unterabschnitt	
Verfahren bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	
Grundlagen zu den §§ 62–64 .....	497
§ 62 Entscheidungen .....	497
§ 63 Anfechtung .....	499
§ 64 Bewährungsplan .....	499
Sechster Unterabschnitt	
Ergänzende Entscheidungen	
Grundlagen zu den §§ 65 und 66 .....	500
§ 65 Nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Auflagen .....	500
§ 66 Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung .....	502
Siebenter Unterabschnitt	
Gemeinsame Verfahrensvorschriften	
Grundlagen zu den §§ 67–69 .....	506
§ 67 Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter .....	511
§ 67 a Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter .....	521
§ 68 Notwendige Verteidigung .....	527
§ 68 a Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers .....	539
§ 68 b Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers ..	544
§ 69 Beistand .....	546
Grundlagen zu den §§ 70–70 c .....	550
§ 70 Mitteilungen an amtliche Stellen .....	554
§ 70 a Unterrichtung des Jugendlichen .....	558
§ 70 b Belehrungen .....	564
§ 70 c Vernehmung des Beschuldigten .....	567
Grundlagen zu den §§ 71–73 .....	571
§ 71 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung .....	579
§ 72 Untersuchungshaft .....	585
§ 72 a Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen .....	593
§ 72 b Verkehr mit Vertretern der Jugendgerichtshilfe, dem Betreuungshelfer und dem Erziehungsbeistand .....	594
§ 73 Unterbringung zur Beobachtung .....	595
Grundlagen zu § 74 .....	599
§ 74 Kosten und Auslagen .....	600
Achter Unterabschnitt	
Vereinfachtes Jugendverfahren	
§ 75 (weggefallen) .....	607
Grundlagen zu den §§ 76–78 .....	607
§ 76 Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens .....	610
§ 77 Ablehnung des Antrags .....	610
§ 78 Verfahren und Entscheidung .....	610
Neunter Unterabschnitt	
Ausschluß von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts	
Grundlagen zu den §§ 79–81 .....	617
§ 79 Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren .....	620
§ 80 Privatklage und Nebenklage .....	621

---

§ 81 Entschädigung des Verletzten .....	628
Zehnter Unterabschnitt	
Anordnung der Sicherungsverwahrung	
§ 81 a Verfahren und Entscheidung .....	629
<b>Drittes Hauptstück</b>	
<b>Vollstreckung und Vollzug</b>	
Erster Abschnitt	
Vollstreckung	
Erster Unterabschnitt	
Verfassung der Vollstreckung und Zuständigkeit	
Grundlagen zu den §§ 82–85 .....	630
§ 82 Vollstreckungsleiter .....	633
§ 83 Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren .....	642
§ 84 Örtliche Zuständigkeit .....	646
§ 85 Abgabe und Übergang der Vollstreckung .....	648
Zweiter Unterabschnitt	
Jugendarrest	
Grundlagen zu den §§ 86 und 87 .....	654
§ 86 Umwandlung des Freizeitarrestes .....	656
§ 87 Vollstreckung des Jugendarrestes .....	657
Dritter Unterabschnitt	
Jugendstrafe	
Grundlagen zu den §§ 88–89 a .....	665
§ 88 Aussetzung des Restes der Jugendstrafe .....	670
§ 89 Jugendstrafe bei Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung .....	683
§ 89 a Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe .....	684
Grundlagen zu den §§ 89 b und 92 .....	686
§ 89 b Ausnahme vom Jugendstrafvollzug .....	689
Vierter Unterabschnitt	
Untersuchungshaft	
§ 89 c Vollstreckung der Untersuchungshaft .....	691
Zweiter Abschnitt	
Vollzug	
Grundlagen zu § 90 .....	701
§ 90 Jugendarrest .....	709
§ 91 (aufgehoben) .....	714
§ 92 Rechtsbehelfe im Vollzug .....	714
§ 93 Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren bei Maßnahmen, die der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedürfen .....	733
Grundlagen zu § 93 a .....	734
§ 93 a Unterbringung in einer Entziehungsanstalt .....	737
<b>Viertes Hauptstück</b>	
<b>Beseitigung des Strafmakels</b>	
§§ 94 bis 96 (weggefallen) .....	739
Grundlagen zu den §§ 97–101 .....	739

Inhaltsverzeichnis

---

§ 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch .....	740
§ 98 Verfahren .....	742
§ 99 Entscheidung .....	744
§ 100 Beseitigung des Strafmakels nach Erlaß einer Strafe oder eines Strafrestes .....	745
§ 101 Widerruf .....	746

**Fünftes Hauptstück**

**Jugendliche vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind**

Grundlagen zu den §§ 102–104 .....	748
§ 102 Zuständigkeit .....	749
§ 103 Verbindung mehrerer Strafsachen .....	750
§ 104 Verfahren gegen Jugendliche .....	756

**Dritter Teil**

**Heranwachsende**

**Erster Abschnitt**

**Anwendung des sachlichen Strafrechts**

Grundlagen zu den §§ 105 und 106 .....	764
§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende .....	773
§ 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende; Sicherungsverwahrung ...	787

**Zweiter Abschnitt**

**Gerichtsverfassung und Verfahren**

Grundlagen zu den §§ 107–112 .....	795
§ 107 Gerichtsverfassung .....	796
§ 108 Zuständigkeit .....	797
§ 109 Verfahren .....	799

**Dritter Abschnitt**

**Vollstreckung, Vollzug und Beseitigung des Strafmakels**

§ 110 Vollstreckung und Vollzug .....	804
§ 111 Beseitigung des Strafmakels .....	806

**Vierter Abschnitt**

**Heranwachsende vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind**

§ 112 Entsprechende Anwendung .....	806
-------------------------------------	-----

**Vierter Teil**

**Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr**

Grundlagen zu den §§ 112 a-112 e .....	808
§ 112 a Anwendung des Jugendstrafrechts .....	809
§ 112 b [aufgehoben] .....	812
§ 112 c Vollstreckung .....	812
§ 112 d Anhörung des Disziplinarvorgesetzten .....	813
§ 112 e Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind .....	813

**Fünfter Teil**

**Schluß- und Übergangsvorschriften**

§ 113 Bewährungshelfer .....	815
§ 114 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe .....	816

**Anhang**

Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG) .....	819
Sachregister .....	839